



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

79. Jahrgang

17. März 2025

Nr. 3

Inhaltsübersicht

Personalnachrichten	82
› Bereich Niedersächsisches Justizministerium	82
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	82
› Bereich Oberlandesgericht Celle	82
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg	83
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen	84
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	84
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	84
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	85
› Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	85
› Bereich Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen	85
› Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen	85
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen	85
Stellenausschreibungen	87
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums	87
II. Planstellen	89
III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) ...	95
IV. Personalbedarf bei dem Textmanagement Justiz Niedersachsen	98
V. Personalbedarf bei dem Niedersächsischen Finanzgericht	100
VI. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel	101
VII. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Sehnde	102
VIII. Personalbedarf bei dem Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges	102
IX. Personalbedarf bei der Zentralen Arbeitsverwaltung am Standort Celle	103
Bekanntmachungen	104
Allgemeine Verfügungen	112

Personalnachrichten

Die niedersächsische Justiz trauert um:

Justizsozialarbeiterin
Anna-Lena **Reidelbach**,
verstorben am 21.01.2025,

Rechtsanwalt und Notar **Dierks**
verstorben im September 2024,

Rechtsanwalt und Notar **Tumbrägel**
verstorben am 15. Februar 2025.

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:
zum Ministerialdirigenten:
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Dr. Henjes unter Versetzung an das MJ;
zur Oberregierungsrätin:
Justizrätin
Banek,
Oberamtsanwältin
Meyer.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:
Richter am Landgericht
Stark in Göttingen;
zur Richterin am Landgericht:
Richterin
Kirchner in Braunschweig;
zum Richter am Landgericht:
Richter
Dr. Schrägler in Göttingen;
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterin
Kaune in Wolfsburg;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärinnen
Rotsolk-Harting bei dem OLG
Braunschweig,
Jürgens in Helmstedt,
Thiele in Wolfenbüttel,
Brisch in Wolfsburg,
Richter in Goslar,
Klein in Hann. Münden,
Armgarth, Wolff, Schimanski und
Spelten bei dem LG Braunschweig,
Wand und **Tiedtke** bei dem LG
Göttingen,

Ebbers, Kols, Meineke, Firus und
Schulze bei dem AG Braunschweig,
Pramann und **Schliesing** bei dem AG
Göttingen,
Rode und **Bock** in Einbeck,
Pirk, Frenzel, Bieband und **Lindemann**
in Salzgitter;
zum Justizobersekretär:
Justizsekretäre
Koschowitz bei dem OLG Braunschweig,
Schulze bei dem AG Braunschweig,
Heitel bei dem AG Göttingen.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwalt und Notar
Mühlberg in Göttingen,
Propfe in Braunschweig,
Sumpf in Wolfsburg.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zum Vizepräsident des Landgerichts:
Direktor des Amtsgerichts
Dr. Gebhardt in Hildesheim;
zum Direktor des Amtsgerichts:
Richter am Amtsgericht
Muntschick in Holzminden;
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterin
Spahmann in Hannover;
zum Richter am Amtsgericht:
Richter
Cordes in Zeven;
zur Richterin:
Assessorin
Krause;
zum Justizamtsrat:
Regierungsamtmann
Lüken bei dem OLG Celle;
zur Justizamtsfrau:
Justizoberinspektorin
Löffelbein bei dem OLG Celle;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen
Roitsch in Neustadt a. Rbge.,
Müller in Springe,
Duwe in Gifhorn;
zum Justizinspektor:
Rechtspflegeranwärter
Ludwig in Uelzen;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärinnen
Keyßner und **Klages** bei dem LG
Hannover,
Wolpers in Elze,
Manke in Gifhorn,
Lautsch bei dem AG Hildesheim,
Koppelman bei dem AG Celle,
Roese und **Schulz** in Uelzen,

von Frieling in Rotenburg (Wümme),
Ahrens bei dem AG Verden (Aller);
zum Justizhauptsekretär:
Justizobersekretäre
Andreas bei dem LG Hannover,
Gramm in Dannenberg (Elbe);
zum Justizobersekretär:
Erster Justizhauptwachtmeister
Michels in Gifhorn,
Plaschke bei dem LG Lüneburg;
zur Justizsekretärin:
Justizangestellte
Brüsch in Winsen (Luhe);
zur Ersten Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeisterin
Zirwes in Soltau;
zum Ersten Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeister
Mahanoglu in Winsen (Luhe).

Versetzt:

Richterin am Amtsgericht
Dr. Peters von Geestland nach
Cuxhaven;
Justizamtfrau
Will von dem OLG Celle an das OLG
Oldenburg;
Justizoberinspektorin
Wallner von Cuxhaven nach Geestland;
Justizhauptwachtmeister
Lohrberg von dem AG Hannover an das
LG Göttingen;
Justizobersekretärin
Feldberg von dem LG Verden (Aller) an
das AG Stade;
Justizsekretärin
Grünwald von dem AG Hannover an das
Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr;
Justizsekretäre
Rath von dem LG Hannover an das AG
Bückeberg,
Musiol von dem AG Hannover nach
Neustadt a. Rbge.,
Kattwinkel von Tostedt nach Geestland,
Baumgartner von Gifhorn nach Uelzen;
Justizhauptwachtmeister
Lohrberg von dem AG Hannover an das
LG Göttingen.

Ruhestand:

Justizamtfrau
Hansmeier bei dem AG Hannover;
Justizamtmann
Retzki bei dem AG Hannover;

Notaramt erloschen:
Rechtsanwalt und Notar
Borchers in Hannover,
Liepold in Langenhagen,
Speer in Wurster Nordseeküste,
Riepshoff in Stade.

Notarernennungen:
Rechtsanwalt und Notar
Walk in Gifhorn,
Dr. Wendland in Meine,
Wons in Dannenberg,
R. Krahnstöver in Soltau.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:

zum Richter am Landgericht - Koordina-
tionsrichter -:

Richter am Landgericht

Dr. Wirtz bei dem LG Osnabrück;

Übertragung des Amtes einer Richterin am
Landgericht bei dem LG Osnabrück:

Richterin am Amtsgericht

Kalvelage, AG Osnabrück;

Übertragung des Amtes eines Richters am
Landgericht - Koordinationsrichter - bei dem
LG Osnabrück:

Richter am Amtsgericht - ständiger

Vertreter der Direktorin oder des

Direktors -

Windau, AG Wildeshausen

zur Richterin am Amtsgericht:

Richterin

Glienke bei dem AG Oldenburg;

zur Justizamtfrau:

Justizoberinspektorinnen

Luker bei dem LG Oldenburg,

Thaden bei dem LG Aurich,

Wüstenberg in Lingen;

zum Justizamtmann:

Justizoberinspektor

Bootjer in Wittmund.

Versetzt:

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Busch, vom LG Oldenburg an die

Polizeiakademie Niedersachsen;

Richterin am Amtsgericht

Brockmeier vom AG Eschweiler an das
AG Osnabrück;

Justizamtfrau

Plümer vom AG Osnabrück an das AG

Bersenbrück;

Justizinspektorin

Schlömer vom AG Vechta an das OLG

Oldenburg (Oldb.);

Justizinspektorin
Windhorst vom AG Bersenbrück an das
AG Vechta;
Justizsekretärin
Schlörmann vom AG Oldenburg an das
AG Emden;
Justizsekretär
Büscher vom AG Osnabrück an das AG
Papenburg.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwalt und Notar
Ahrens in Meppen,
Frenz in Brake,
Pferdehirt in Oldenburg,
Roggenkamp-Nösekel in Osnabrück.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Ernannt:
zur Sozialinspektorin:
Justizsozialarbeiterinnen
Herzig im Bezirk Hannover,
Ideler in der Leitenden Abteilung,
Zimmermann im Bezirk Oldenburg;
zum Sozialinspektor:
Justizsozialarbeiter
Brunnert im Bezirk Oldenburg.

Ruhestand:
Sozialamtsrat
Weber im Bezirk Oldenburg,
Sozialamtfrauen
Jäger und **Rahn** im Bezirk Oldenburg.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:
zur Richterin
Assessorin
Riedel, StA Braunschweig.

Ruhestand:
Oberstaatsanwältin
Schoreit, StA Braunschweig.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:
zum Oberstaatsanwalt:
Erster Staatsanwalt
Schulz und
Staatsanwalt
Kollat in Celle;
zum Ersten Staatsanwalt:
Staatsanwalt
Dr. Danzer in Hannover;
zur Richterin:
Assessorinnen
Frobenius und **Richter** in Hannover,
Hakmann in Lüneburg und
Drosdek, Meyer und **Schütze** in Verden;
zum Richter:
Assessoren
Kaune in Hannover und
Fischer in Hildesheim;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizobersekretärin
Sablotny in Celle;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Milfeit in Stade;
zum Justizobersekretär:
Erster Justizhauptwachmeister
Morich in Hannover.

Ruhestand:
Oberstaatsanwältin
Lalla in Lüneburg;
Justizamtsinspektorin
Clasing in Celle.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg**

Ernannt:
zur Staatsanwältin:
Staatsanwältinnen
Hoormann in Aurich,
Berger in Osnabrück;
zum Richter:
Assessor
Hühn bei der StA Oldenburg;
zum Oberamtsanwalt:
Amtsanwalt
Groskopf bei der StA Oldenburg;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Combrink in Osnabrück.

Versetzt:
Justizhauptsekretär
Hillmer von der StA Oldenburg an die Bundeswehr.

Entlassen auf Antrag:
Justizinspektorin
Niewöhner bei der StA Oldenburg.

► **Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht**

Ernannt:
zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht:
Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Meyer-Albrecht in Lüneburg;
zur Richterin:
Assessorinnen
Dr. Haake und **Oelfke** in Hannover.

Amtsübertragung:
Amt einer EJHW´in (BesGr. A 6 BBesO)
Schilling in Stade,
Szameit in Lüneburg.

► **Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen**

Ernannt:
zur Justizamtsinspektorin:
Justizhauptsekretärinnen
Trittel in Lüneburg,
Kaßblack in Braunschweig.

► **Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen**

Versetzt:
Gerichtsamtfrau
Wardeman von dem ArbG Göttingen an das OVG, dort VG Göttingen.

► **Bereich Justizvollzugseinrichtungen**

Ernannt
zum Rat im JVD:
Amtsrat im JVD
Stoke bei der JVA Lingen;
zum Sozialrat:
Sozialamtsrat
Hüninghake bei der JVA Vechta;
zum Amtmann im JVD:
Oberinspektor im JVD
Niemann bei der JVA Meppen;
zur Sozialinspektorin:
Beschäftigte
Melnarowitsch bei der JVA Rosdorf;
Amt einer Amtsinspektorin im JVD mit Amtszulage übertragen:
Amtsinspektorinnen im JVD
Fitzon-van der Mond bei der JVA Bremervörde,
Wessels bei der JVA Lingen;
Amt eines Amtsinspektors im JVD mit Amtszulage übertragen:
Amtsinspektoren im JVD
Beetz, Dittmer bei der JVA Bremervörde,
Rohr bei der JVA Sehnde,
Espelage bei der JVA Vechta;
zur Amtsinspektorin im JVD:
Hauptsekretärinnen im JVD
Beetz bei der JVA Bremervörde,
Koryn bei der JVA Hannover,
Kleiner bei der JVA Rosdorf,
Pfaffenbach bei der JAA Verden,
Krenzke bei der JVA Vechta;
zum Amtsinspektor im JVD:
Hauptsekretäre im JVD
Hälsig, Lindner, Reich bei der JVA Bremervörde,
Bültmann, Schnieders bei der JVA Lingen,
Janning bei der JVA Meppen,
Bodmann, Goslar, Kowollik, Schäfer, Tegler bei der JVA Sehnde,
Becker bei der JVA Uelzen,
Dielefeld, Herzig bei der JVA Wolfenbüttel;

zur Hauptsekretärin im JVD:
Obersekretärinnen im JVD
von See bei der JVA Bremervörde,
Koelmann bei der JVA Lingen,
Hahn bei der JVA Rosdorf,
Schwekendiek bei der JVA Sehnde,
Dervisoglu, Eggert bei der JVA Uelzen;

zum Hauptsekretär im JVD:
Obersekretäre im JVD
Bertram, Mundt, von Holt bei der JVA
Bremervörde,
Hilmes, Kuhl, Rieken bei der JVA
Lingen,
Hoogenberg bei der JVA Meppen,
Kraus bei der JVA Rosdorf,
Polizeiobermeister
Trautmann bei der JVA Lingen;

zum Obersekretär im JVD:
Obersekretäranwärter im JVD
Duen bei der JVA Vechta;
zur Obersekretäranwärterin im JVD:
Grajko, Müller, Sapiente bei der JVA
Hannover,
Blüthgen, Göhrs, Rasch bei der JVA
Uelzen,
Goldammer bei der JVA Wolfenbüttel;

zum Obersekretäranwärter im JVD:
Arvis, Dino, Drozd, Fernandez
Sanudo, Grote, Gulle, Kürbis, Janßen,
Welk, Wienß, Wilke bei der JVA
Hannover,
Lösel, Müller, Peters, Zipro bei der JVA
Uelzen,
Demuth, Kinaci, Schneider, Vink,
Winnen bei der JVA Wolfenbüttel.

Ruhestand:
Amtsinspektor im JVD
Lefeling bei der JVA Lingen.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. April 2025** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) sind in Abteilung I (Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung) im Referat 107 (IT (Strategie, Grundsatzangelegenheiten, Betrieb, Haushalt, Sicherheit), Digitale Verwaltung) Arbeitsplätze der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst) zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte dieser Arbeitsplätze können z.B. Angelegenheiten des IT-Betriebs sein. Hier steht die Zusammenarbeit mit dem Zentralen IT-Betrieb der Niedersächsischen Justiz (ZIB) zu Fragen rund um unsere IT-Infrastruktur, wie etwa das Rechenzentrum, Datenbanken oder die Netzwerkarchitektur im Vordergrund. Ein

alternativ möglicher Schwerpunkt liegt im Bereich des IT-Haushalts und des Lizenzmanagements: Gestalten Sie gemeinsam mit der Teilreferatsleitung die finanziellen, personellen und lizenzrechtlichen Grundlagen, um für alle in der Justiz Tätigen bestmögliche Bedingungen für digitales Arbeiten zu schaffen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 107 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Ihr Profil

- Sie haben bereits Erfahrungen bzw. ein Interesse an Verwaltungstätigkeiten und insbesondere an den beschriebenen Aufgaben
- Sie verfügen über gute organisatorische Fähigkeiten
- Sie sind teamfähig und kommunikativ
- Sie sind kreativ und neugierig
- Sie arbeiten gern selbstständig mit viel Eigeninitiative und
- zeichnen sich durch Einsatzbereitschaft, Stressresistenz sowie Leistungsfähigkeit aus

Dann bewerben Sie sich!

Im MJ erwartet Sie eine spannende, anspruchsvolle Tätigkeit und ein sehr gutes Arbeitsklima. Der ausgeschriebene Arbeitsplatz ist für Tätigkeiten im Rahmen der mobilen Arbeit sehr gut geeignet.

Bewerbung und Ansprechpartnerinnen für Rückfragen

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte (w/m/d) der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. entsprechend eingruppierte Tarifbeschäftigte. Die Ausschreibung richtet sich sowohl an dienstjüngere planmäßige Beamtinnen und Beamte als auch an Beamtinnen und Beamte in allen Beförderungssämtern oder vergleichbare Tarifbeschäftigte mit der Bereitschaft, eine längerfristige Tätigkeit (im Wege der Abordnung oder Versetzung) im Niedersächsischen Justizministerium wahrzunehmen. Im Übrigen wird auf das allgemeine Anforderungsprofil verwiesen, das im Intranet unter der Rubrik Aktuelles - Stellenausschreibungen - Personalgewinnung MJ veröffentlicht ist.

Rückfragen in Bezug auf den Arbeitsplatz beantwortet Ihnen Frau Dr. Hoffmann (Tel: 0511 120-5050), gern auch telefonisch.

Fragen zum Ausschreibungsverfahren richten Sie bitte an Frau Splettstößer (Tel: 0511 120-5045).

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bitte per E-Mail (birgit.splettstoesser@mj.niedersachsen.de) und auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Justizministerium, Frau Splettstößer, Postfach 201, 30002 Hannover.

II. Planstellen

- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht bei dem OLG Celle;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht bei dem OLG Celle. Die Stelle ist zugleich mit der Übernahme von Verwaltungsaufgaben im Bereich Gerichtsorganisation und IT verbunden. Zu den umzusetzenden Digitalisierungsprojekten gehört insbesondere der Rollout der eAkte;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht - **je 1 Stelle** - bei den OLG'en Celle und Oldenburg (Oldb.);
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter (BesGr. R 2) - bei dem AG Hannover;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Sozialgericht - weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter (BesGr. R 2) - bei dem SG Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber der niedersächsischen und der bremischen Sozialgerichtsbarkeit;
- Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin des Amtsgerichts (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem AG Wildeshausen;
- Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem LG Hannover;
- Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem VG Hannover;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Braunschweig;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Hannover, Lehrte, Rinteln und Wilhelmshaven;
- ** Staatsanwältin oder Staatsanwalt - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Aurich und Oldenburg (Oldb.);
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht bei dem VG Braunschweig. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig sind und zur Verplanung anstehen;
- ** Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem LG Braunschweig. Die Stelle ist vorbehalten für Beamtinnen und Beamte, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt wurden. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe erfüllen, müssen stattdessen die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen für das Anforderungsprofil des Dienstpostens erfolgreich abgeschlossen haben. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

Dienstposten einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (w/m/d) bei dem AG Otterndorf. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 13, ggfs. mit Amtszulage, bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zurzeit jedoch nicht zur Verfügung;

** Dienstposten einer Bezirksrevisorin oder eines Bezirksrevisors (w/m/d) - Tätigkeiten gem. Nr. 1, 2 der AV vom 21.11.2018 - Nds. Rpfl. 2019 S. 15 - **je 1 Dienstposten** - bei dem AG Hannover sowie dem LG Verden (Aller). Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 12 bewertet, eine entsprechende Planstelle steht jedoch derzeit nicht zur Verfügung. Erwartet werden langjährige gute Leistungen als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Bezirksrevisorin oder Bezirksrevisor - bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Sachbearbeitung in Justizverwaltungssachen - bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter - bei dem AG Dannenberg (Elbe). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) bei der GenStA Oldenburg (Oldb.);

* Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger (Dienstposten als Bezirksrevisorin oder Bezirksrevisor) - bei dem Nds. OVG. Fachkenntnisse und Erfahrungen im Kostenrecht insbesondere im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder Erfahrungen als Bezirksrevisorin / Bezirksrevisor oder Prüfungsbeamtin / Prüfungsbeamter sind wünschenswert;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) bei dem LSG Niedersachsen-Bremen. Der Dienstposten umfasst die Leitung der Innenrevision und die Tätigkeiten einer Bezirksrevisorin oder eines Bezirksrevisors sowie die Sachbearbeitung in weiteren Justizverwaltungsangelegenheiten. Die Planstelle ist ab dem 01.12.2025 zu besetzen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

* Amtsrätin oder Amtsrat im Justizvollzugsdienst (w/m/d) - Vollzugsabteilungsleitung und Fachbereichsleitung Medizin - bei der JVA Lingen. Erwartet werden langjährige Erfahrungen in der Leitung einer Vollzugsabteilung und der Leitung des Fachbereichs Medizin der JVA Lingen;

** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) bei dem LSG Niedersachsen-Bremen. Der Dienstposten umfasst u.a. die Sachgebietsleitung für den Personalhaushalt einschließlich der Personalkostenbudgetierung und der Aufstellung des Stellenplans, die Leitung des Personalbüros sowie die Bearbeitung von Personalangelegenheiten. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den SG`en Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldb.), Osnabrück und Stade. Die Dienstposten umfassen jeweils die stellvertretende Geschäftsleitung sowie die Sachbearbeitung in weiteren Justizverwaltungsangelegenheiten. Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Dienstposten für eine Referentin oder einen Referenten (w/m/d) in der Verwaltung bei dem LAG Niedersachsen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 11 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Geschäftsbereichen;

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - **3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Stade sowie - **1 Stelle** - bei Gerichten im LG-Bezirk Verden (Aller). Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

**Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) bei der StA Stade. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 NBG müssen erfüllt sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - Tätigkeiten gem. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12 - **5 Stellen - bei Gerichten im OLG-Bezirk Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

* Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - **3 Stellen** - bei AG`en im OLG-Bezirk Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - Sachbearbeitung in Justizverwaltungsangelegenheiten - bei der StA Göttingen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Bezirk der GenStA Braunschweig;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - Sachbearbeitung gem. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12 - **2 Stellen** - bei dem AG Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (BesGr. A 9 mit Amtszulage) - **je 1 Stelle** - bei den StA`en Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Tätigkeiten gem. Nr. 3 bzw. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12; - **7 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Braunschweig ohne AG Braunschweig; - **4 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Göttingen sowie - **2 Stellen** - bei dem AG Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

* Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d) - **2 Stellen** - bei AG`en im OLG-Bezirk Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Tätigkeiten gem. Nr. 3 bzw. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12 - **4 Stellen** - bei dem AG Hannover sowie - **1 Stelle** - bei Gerichten im LG-Bezirk Hildesheim. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor - **je 1 Stelle** - bei den StA`en Aurich, Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) bei dem LSG Niedersachsen-Bremen in Celle. Der Dienstposten umfasst u.a. die Aufgaben einer HWS-Key-Userin oder eines HWS-Key-Users, die EUREKA-Fach Betreuung (Fachverfahrensverwaltung) und die Ersterfassung der Verfahren mit EUREKA-Fach. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) bei dem SG Oldenburg (Oldb.). Der Dienstposten umfasst u.a. die Ladung und Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die Statistiksachbearbeitung sowie die Assistenz der Behördenleitung. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) bei dem SG Stade. Der Dienstposten umfasst u.a. die Tätigkeit einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie Aufgabenbereiche in der Justizverwaltung (e2A-Ansprechpartner/in, Fachverfahrensverwaltung EUREKA-Fach). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt; - **13 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Braunschweig ohne AG Braunschweig; - **9 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Göttingen; - **3 Stellen** - bei dem AG Braunschweig sowie - **2 Stellen** - bei dem OLG Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - **8 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Verden (Aller); - **7 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Lüneburg; - **je 6 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hannover und Hildesheim; - **5 Stellen** - bei dem AG Hannover; - **4 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Stade; - **2 Stellen** - bei dem OLG Celle sowie - **1 Stelle** - bei Gerichten im LG-Bezirk Bückeburg. Die Stellenausschreibung richtet sich nur an Beamtinnen und Beamte, die in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt eingestellt wurden, und aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (BesGr. A 8) bei dem LG Hannover für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle. Voraussetzung ist die langjährige Wahrnehmung entsprechender Aufgaben mit sehr gut bewerteten Leistungen

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - Serviceeinheit in einer Zentralstelle nebst Verwaltungstätigkeiten - bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - bei der StA Göttingen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär - **je 1 Stelle** - bei den StA`en Aurich, Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) bei dem SG Oldenburg (Oldb.). Der Dienstposten umfasst u.a. die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - **3 Stellen** - bei dem SG Braunschweig; - **2 Stellen** - bei dem SG Hildesheim sowie - **je 1 Stelle** - bei den SG`en Aurich, Hannover und Lüneburg. Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - **3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Hildesheim sowie - **je 1 Stelle** - bei dem OLG Celle, dem AG Hannover sowie bei Gerichten im LG-Bezirk Lüneburg, Stade und Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich nur an Beamtinnen und Beamte, die in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt eingestellt wurden, und aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) für folgenden Dienstposten: Tätigkeiten im Bereich der IT-Sachbearbeitung (Nr. 2.2.1.5 der AV d. MJ vom 13.08.2024 – Nds. Rpfl. S. 291 -) bei dem OLG Celle. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich nur an Beamtinnen und Beamte, die in der Laufbahngruppe 1 (Justizwachtmeisterdienst), 1. Einstiegsamt eingestellt wurden, und aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle. Weitere Voraussetzung ist, dass der entsprechende Dienstposten auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits wahrgenommen wird;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei bei dem LG Stade. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich nur an Beamtinnen und Beamte, die in der Laufbahngruppe 1 (Justizwachtmeisterdienst), 1. Einstiegsamt eingestellt wurden, und aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle. Weitere Voraussetzung ist, dass der entsprechende Dienstposten auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits wahrgenommen wird;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei dem LG Bückeburg sowie bei den AG`en Lehrte und Wennigsen für folgenden Dienstposten: Mitglied des Einsatzteams Niedersachsen. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils einer Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen nachzuweisen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als zwei Jahre sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle, die auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) bei der GenStA Oldenburg (Oldb.);

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA`en Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär - nur für Beamtinnen oder Beamte des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 - für folgenden Dienstposten: stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Wachtmeisterei bei der StA Oldenburg (Oldb.). Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation entsprechend des Personalentwicklungskonzeptes für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes abgeschlossen sein;

* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) - BesGr. A 6 - **2 Stellen** - bei dem AG Hannover; - **je 2 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hildesheim und Lüneburg sowie - **1 Stelle** - bei Gerichten im LG-Bezirk Stade. Die Stellenausschreibungen richten sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) bei dem SG Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit.

III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)

a) In Abteilung 2 – Services Justizvollzug des Zentralen IT-Betriebes Niedersächsische Justiz (ZIB) ist im Sachgebiet 2104 – Kundenmanagement für den zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten bzw. Arbeitsplatz als

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für den 2nd-Level-Support (BASIS-VV / eGPA) (w/m/d)

dauerhaft und in Vollzeit zu besetzen. Der Dienstposten ist bewertet mit der BesGr. A 9. Derzeit steht maximal eine Stelle der BesGr. A 8 zur Verfügung. Es können sich auch entsprechend qualifizierte Tarifbeschäftigte bewerben, dann kommt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 9b TV-L in Betracht. Der Arbeitsplatz ist personalrechtlich der Justizvollzugsanstalt Celle zugeordnet. Der Sitz des Sachgebietes ist Celle, der Dienstsitz ist flexibel. Die Inhaberin oder der Inhaber des Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Koordination des 2nd-Level-Supports, das Anforderungsmanagement sowie die Steuerung von Updates für das strategische Fachverfahren BASIS-VV und die Mitwirkung bei der Entwicklung und dem späteren Einsatz der elektronischen Gefangenenpersonalakte. Im laufenden Entwicklungsprojekt von BASIS-VV des Niedersächsischen Justizministeriums gehört es Ihren Aufgaben, die künftigen Module eigenverantwortlich in Betrieb zu nehmen. Sie unterstützen und vertreten nach entsprechender Einweisung in gleicher Weise auch andere Fachverfahren des Justizvollzugs. Zudem obliegt Ihnen die koordinative Begleitung der Erstellung von Informationen und Schulungsunterlagen sowie die Begleitung bzw. Durchführung von Schulungsmaßnahmen. Niedersachsen bereitet, gemeinsam mit den übrigen Bundesländern, die Entwicklung und Einführung der elektronischen Gefangenenpersonalakte vor. Hier bringen Sie ihre Expertise ein und werden Teil des Bereitstellungs- und Supportteams.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens:

- Sie verfügen über die Ausbildung zur Justizvollzugsfachwirtin bzw. zum Justizvollzugsfachwirt oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen.
- Sie verfügen über einen Gesamtüberblick über die bereits umgesetzten Verfahrensmodule des Fachverfahrens BASIS-VV. Wünschenswert sind auch Kenntnisse in anderen Fachverfahren des nds. Justizvollzuges.
- Sie verfügen idealerweise über sehr gute Kenntnisse in den Geschäftsprozessen der Verwaltung einer Justizvollzugseinrichtung.
- Sie verfügen über gute Kenntnisse über die Vorschriften und Abläufe in Ihrem zukünftigen Aufgabengebiet.
- Wünschenswert sind Erfahrungen im Bereich Ausbildung, Schulung bzw. Dozententätigkeit.
- Sie besitzen einen PKW-Führerschein und haben die Bereitschaft zu gelegentlichen Dienstreisen.

Darüber hinaus erwarten wir:

- Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit und Freude am Umgang mit Menschen
- überzeugende Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit

- Fähigkeit zum selbständigen und ergebnisorientierten Arbeiten, auch unter Zeitdruck
- rasche Auffassungsgabe, ausgeprägtes Organisationsgeschick und Teamfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit, Bereitschaft zur Entscheidung sowie Organisations- und Delegationskompetenz, gepaart mit der Fähigkeit zur Konfliktvermeidung und -lösung
- souveränes Auftreten, Durchsetzungsvermögen und ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein
- gute Kenntnisse im Umgang mit einem Windows-PC und den gängigen Officeanwendungen (Outlook, Word, Excel, PowerPoint)

Die Bereitschaft zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 des Nds. SÜG ist erforderlich. Bewerbungen sind unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 11/25 per E-Mail und gleichzeitig auf dem Dienstweg zu richten an: Zentraler IT-Betrieb Niedersächsische Justiz, SG 1001 - Personal, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg, E-Mail an: ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de. Für fachbezogene Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Sachgebietsleitung Herr Lamouchi (Tel: 05141 2794611). Für Fragen zum Besetzungsverfahren steht Ihnen Herr Schweifel, SG 1001 - Personal (Tel: 05141 5937-1423), zur Verfügung;

b) In Abteilung 2 - Services des Zentralen IT-Betriebes Niedersächsische Justiz (ZIB) ist im Sachgebiet 2103 - Kundenmanagement Staatsanwaltschaften zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten bzw. Arbeitsplatz als

**Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter
für den 2nd-Level-Support für staatsanwaltschaftliche Fachverfahren
(w/m/d)**

dauerhaft und in Vollzeit zu besetzen.

Der Dienstposten ist bewertet mit der BesGr. A 9. Derzeit steht maximal eine Stelle der BesGr. A 8 zur Verfügung. Es können sich auch entsprechend qualifizierte Tarifbeschäftigte bewerben, dann kommt, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 9b TV-L in Betracht. Der Arbeitsplatz ist personalrechtlich der Generalstaatsanwaltschaft Celle zugeordnet. Der Dienstsitz ist flexibel.

Zu den Aufgaben der Dienstposteninhaberin/des Dienstposteninhabers gehören:

- die ordnungsgemäße Sicherstellung des Betriebes des Fachverfahrens web.StA auch im Zusammenspiel mit e²A, eStA und eDAP. Dies umfasst die Konfiguration und Administration der Verfahren, die Störungsanalyse und Störungsbeseitigung im 2nd-Level-Support, die Versionstests, die Aufnahme und Bewertung von Anforderungen aus der Praxis,
- die Erstellung von Programmdokumentationen sowie die Erarbeitung von Teststellungen und Testfällen,
- Die Unterstützung und Vertretung (nach entsprechender Einarbeitung) anderer Verfahren der staatsanwaltschaftlichen Praxis und
- die Mitarbeit in web.StA- und e²A-Arbeitsgruppen, ggf. auch länderübergreifend.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens:

- Sie verfügen über die Ausbildung zur Justizfachwirtin bzw. zum Justizfachwirt oder gleichwertige Fähigkeiten und berufliche Erfahrungen.
- Sie verfügen über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich der Staatsanwaltschaften bei gleichzeitiger intensiver Nutzung der Fachanwendungen web.StA, eStA, eDAP.
- Sie haben Interesse an der bei der Justiz im Einsatz befindlichen IT-Infrastruktur und Fachanwendungswelt sowie den zugehörigen IT-Prozessen.
- Sie verfügen idealerweise über gute Kenntnisse in allen Geschäftsprozessen der Staatsanwaltschaften.
- Gute Kenntnisse im Umgang mit einem Windows-PC und den gängigen Office-Programmen (Outlook, Word, Excel, PowerPoint) bringen Sie ebenso mit, wie eine überzeugende Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit sowie eine rasche Auffassungsgabe und Organisationsgeschick.
- Wünschenswert sind Erfahrungen im Bereich Ausbildung, Schulung bzw. Dozententätigkeit

Darüber hinaus erwarten wir:

- Verständnis und Engagement für die Servicefunktion des Kundenmanagements, Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit und Freude am Umgang mit Menschen
- die Befähigung zum selbständigen und ergebnisorientierten Arbeiten, auch unter Zeitdruck
- Teamfähigkeit, Eigeninitiative Organisations- und Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Konfliktvermeidung und -lösung
- hohe Stressresistenz, Belastbarkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- Die Bereitschaft zu gelegentlichen Dienstreisen innerhalb Niedersachsens
- Deutschkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie IT-übliche Englischkenntnisse

Die Bereitschaft zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 des Nds. SÜG ist erforderlich. Bewerbungen sind unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 25/25 per E-Mail und gleichzeitig auf dem Dienstweg zu richten an: Zentraler IT-Betrieb Niedersächsische Justiz, SG 1001 - Personal, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg, E-Mail an: ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de. Für fachbezogene Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Sachgebietsleitung Herrn Möhler (Tel: 0172 9178426). Für Fragen zum Besetzungsverfahren steht Ihnen Herr Schweifel, SG 1001 - Personal (Tel: 05141 5937-1423), zur Verfügung;

c) Regierungsamtmann oder Regierungsamtfrau (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem OLG Oldenburg (Oldb.) zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich an Dienstposteninhaberinnen oder Dienstposteninhaber einer Sachgebietsleitung beim Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz und ist aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz vorbehalten. Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 24/25 per E-Mail an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de und gleichzeitig auf dem Dienstweg an Ihre zuständige personalführende Stelle;

d) Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem OLG Oldenburg (Oldb.) zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung erfolgt im Rahmen eines Praxisaufstiegs nach § 34 NLVO für eine Dienstposteninhaberin oder einen Dienstposteninhaber einer stellvertretenden Leitung eines Sachgebietes beim Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz und richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Aufstiegsbewerberinnen und Aufstiegsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 23/25 per E-Mail an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de und gleichzeitig auf dem Dienstweg an Ihre zuständige personalführende Stelle;

e) Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d), - **3 Stellen** - die oder der personalrechtlich dem OLG Oldenburg (Oldb.) zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich an Dienstposteninhaberinnen oder Dienstposteninhaber einer Sachbearbeitung beim Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 15/25 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de und gleichzeitig auf dem Dienstweg an Ihre zuständige personalführende Stelle;

f) Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d), - **3 Stellen** - die oder der personalrechtlich dem OLG Celle zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 17/25 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de und gleichzeitig auf dem Dienstweg an Ihre zuständige personalführende Stelle;

g) Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d), - **2 Stellen** - die oder der personalrechtlich dem OLG Oldenburg (Oldb.) zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich an Dienstposteninhaberinnen oder Dienstposteninhaber einer Sachbearbeitung im ZIB sowie an Dienstposteninhaberinnen und Dienstposteninhaber einer Beraterin oder eines Beraters im Service-Desk des ZIB. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 18/25 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de und gleichzeitig auf dem Dienstweg an Ihre zuständige personalführende Stelle.

IV. Personalbedarf bei dem Textmanagement Justiz Niedersachsen

Im Oberlandesgericht Celle - Textmanagement Justiz Niedersachsen besteht in Kürze Personalbedarf in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - ehemals mittlerer Dienst - und Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt - ehemals gehobener Dienst - (w/m/d).

Aufgaben

Das Textmanagement erstellt und pflegt Texte für die automatisierte Texterstellung mit den Programmen e²T-Text und EUREKA-Text. Daneben wird der Bestand der noch vorhandenen Papiervordrucke und digitalen Formulare im PDF-Format aktualisiert. Die Textentwicklung beschränkt sich dabei nicht allein auf Niedersachsen, sondern erstreckt sich im Rahmen verschiedener Länderverbünde auch auf weitere Bundesländer. Die Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter des ehemals gehobenen Dienstes übernehmen in erster Linie die redaktionelle Aufarbeitung und Pflege der Texte. Bei den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der ehemaligen mittleren Beschäftigungsebene liegt der Schwerpunkt der Tätigkeiten auf der technischen Umsetzung der Dokumente

sowie Tätigkeiten im Bereich der Serviceeinheit. Die Tätigkeiten sind grundsätzlich teilzeitgeeignet. Ein Wunsch hiernach wird unter Berücksichtigung personeller und organisatorischer Möglichkeiten geprüft.

Ihr Profil

- gutes technisches Grundverständnis und sicherer Umgang mit den in der Justiz verwendeten Standardsoftwares (MS-Office)
- Interesse am Umgang mit Sprache und Texten
- Bereitschaft zu Weiterbildungen und gelegentlichen Dienstreisen
- Bereitschaft zur Einarbeitung in komplexe technische Vorgänge
- Leistungs- und Einsatzbereitschaft sowie Belastbarkeit und gute Fähigkeiten zum eigenverantwortlichen Arbeiten
- ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit
- wünschenswert: Praxiserfahrung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einer Fachgerichtsbarkeit oder der Staatsanwaltschaft

Als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im ehemaligen gehobenen Dienst sollten Sie zudem über gute Fähigkeiten zur abstrakten Betrachtung von unterschiedlichen sachgebietsbezogenen Geschäftsprozessen verfügen sowie die Fähigkeit zum systemischen Denken haben.

Für eine Tätigkeit in der mittleren Beschäftigungsebene sollten Sie möglichst über praktische Erfahrungen bei der Bearbeitung von Rechtssachen verfügen. Vorkenntnisse in Textverwaltungs- oder Systemverwaltungsrollen sind hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich.

Ihre Bewerbung

Im Oberlandesgericht Celle - Textmanagement Justiz Niedersachsen erwartet Sie eine spannende, anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit und ein sehr gutes Arbeitsklima. Die Tätigkeiten sind für Mobiles Arbeiten sehr gut geeignet.

Sie haben Interesse, die Digitalisierung im Bereich der Justiz aktiv mit zu gestalten und voran zu bringen? Dann bewerben Sie sich!

Bei Rückfragen zum Auswahlverfahren wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail gern an Oberregierungsrätin Karola Maurischat (Tel: 05141 206-227) oder Justizamt-frau Chantal Löffelbein (Tel: 05141 206-468).

Rückfragen zu den Aufgaben und zu den Arbeitsplätzen beantwortet Ihnen die Sachgebietsleiterin Justizamtsrätin Beate Hülsdell (Tel: 05141 206-231). Bei Interesse an einer Hospitation wenden Sie sich an das Textmanagement unter OLGCE-Textmanagement@justiz.niedersachsen.de.

V. Personalbedarf bei dem Niedersächsischen Finanzgericht

* In der Verwaltung des Niedersächsischen Finanzgerichts ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der teilzeitgeeignete Dienstposten für die

eigenverantwortliche Sachbearbeitung in unserer Liegenschaft / Hausverwaltung (w/m/d)

dauerhaft zu besetzen. Dienstort ist Hannover. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 9 NBesG bewertet. Es können sich auch entsprechend qualifizierte Tarifbeschäftigte bewerben, dann kommt bei Vorliegen der persönlichen/fachlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 9a TV-L in Betracht.

Ihr zukünftiger Arbeitsplatz umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Eigenständige Überwachung der technischen Anlagen und Einrichtungen, insbes. Gebäudeleittechnik, Brandmeldeanlage
- Überwachung der Termine für turnusgemäße Wartungen etc.
- Erster Ansprechpartner für Vermieter, Bedienstete, Wachtmeisterei, andere Behörden, Dienstleister (z. B. Reinigungsunternehmen)
- Ansprechperson für Netzwerke und Saalanzeigen im öffentlichen Bereich
- Eigenständige Überwachung und Meldung von Zählerständen
- Eigenständige Überwachung der Prüffristen für alle im Gebäude befindlichen Einbauten, teilweise selbstständige Durchführung
- Ansprechperson für Notfälle und Notlagen
- Eigenständige Organisation, Begleitung von Übungen/ Räumungsübungen
- Eigenständige Bestellung und Verwaltung von Dienstschlüsseln
- Begleitung von Ausschreibungen
- Eigenständige Bestellung von Mobiliar, Werkzeugen und Ersatzteilen und deren Inventarisierung, Bevorratung von Verbrauchsmaterialien, einschließlich Bestätigung der Sachlichen und Rechnerischen Richtigkeit bei der Rechnungsbearbeitung
- Prüfung der Nachtbriefkästen
- Planung und Durchführung von Umzügen
- Beauftragung von Fremdfirmen und Organisation des damit verbundenen Ablaufs bei Baumaßnahmen und Reparaturen
- Störungsbeseitigung im Notfall
- Organisation der Entsorgung vertraulichen Schriftguts
- Prüfung der Aufzugsanlagen, Befreiung in Notlagen
- Vertretung im Bereich IT
- Sicherheitsbeauftragte/r des Nds. Finanzgerichts

Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens / Arbeitsplatzes ist:

- die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder der Fachrichtung Justiz oder der erfolgreiche Abschluss
- der Berufsausbildung zur / zum Verwaltungs- oder Justizfachangestellten zzgl.
- des Verwaltungslehrgangs I / Angestelltenlehrgangs I

- gute Kenntnisse in der Anwendung gängiger Bürosoftware (Microsoft Office) sowie die Bereitschaft, sich in Softwareprogramme einzuarbeiten, sofern noch keine Kenntnisse bestehen (z. B. HWS- Anlagenbuchhaltung, VIS – elektronische Verwaltungsakte)
- Interesse an der Hausverwaltung, ein technisches Grundverständnis und die Bereitschaft, sich mit den vorhandenen technischen Anlagen kurzfristig vertraut zu machen
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Freude an selbstständiger Arbeit und ein gewisses Maß an Pragmatismus
- Teamfähigkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit
- Grundsätzliche Bereitschaft bei Notfällen auch außerhalb der Dienstzeit erreichbar zu sein

Das Nds. Finanzgericht fördert aktiv die berufliche Gleichstellung aller Geschlechter. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber oder Personen, die diesen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schicken Sie bitte Ihre Bewerbung vorrangig in einem PDF-Dokument auf dem Dienstweg per E-Mail an: fgh-poststelle@justiz.niedersachsen.de oder alternativ auf dem Postweg an: Niedersächsisches Finanzgericht z. Hd. Frau Harms.

Für telefonische Auskünfte rund um die Ausschreibung und für Fachfragen steht Ihnen die stellvertretende Geschäftsleiterin Frau Harms (Tel: 0511 89750-531), für Fachaufgaben darüber hinaus auch die Präsidentin des Nds. Finanzgerichts, Frau Hager (Tel: 0511 89750-510) zur Verfügung.

VI. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel

In der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel ist der Dienstposten der

stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist für Beamtinnen und Beamte vorbehalten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt wurden und eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Ziff. 3 NLVO sowie eine Einführung in Aufgaben der stellvertretenden Anstaltsleitung nach dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, denen ein Amt der BesGr. A 14 übertragen werden soll, erfolgreich absolviert haben.

Erwartet werden darüber hinaus Fachkompetenz, Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit sowie Kooperations- und Teamfähigkeit.

VII. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Sehnde

In der Justizvollzugsanstalt Sehnde ist zum 01.04.2025 der Dienstposten der

Leitung des Fachbereichs Finanzen und Versorgung (w/m/d)

neu zu besetzen.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 12 NBesO bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht aktuell nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bedienstete des Niedersächsischen Justizvollzuges. Die Stelle ist vorbehalten für Beamtinnen und Beamte mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst.

Erwartet werden:

- Erfahrungen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen einer Justizvollzugseinrichtung mit Personalverantwortung.
- (Betriebs-)wirtschaftliche Vorkenntnisse
- Kenntnisse im Haushaltsrecht und der Finanzverwaltung.
- Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Arbeitszuverlässigkeit, Organisationsfähigkeit sowie überdurchschnittliche Sozialkompetenzen.

Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Postweg an die Justizvollzugsanstalt Sehnde, Schnedebusch 8, 31319 Sehnde oder per E-Mail an JVSEH-Poststelle@justiz.niedersachsen.de.

VIII. Personalbedarf bei dem Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges

Im Bildungsinstitut des nds. Justizvollzuges ist am Standort Celle zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der

Fachbereichsleitung Fortbildung und Beratung (w/m/d)

neu zu besetzen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Fachbereichsleitung Fortbildung und Beratung im Bildungsinstitut des nds. Justizvollzuges gehören:

- Konzeptionierung der strategischen Ausrichtung der Fortbildungs- und Beratungsangebote des Bildungsinstituts sowie bundesweiter Tagungen für den Justizvollzug
- Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildungsangebote für die Bediensteten im niedersächsischen Justizvollzug mit besonderem Schwerpunkt der Qualifizierung von Führungskräften in der Laufbahngruppe 2
- Einzel-, Team- und Organisationsberatung
- Budgetverantwortlichkeit für das Aus- und Fortbildungsprogramm des nds. Justizvollzuges und Anwendungen im HWS des Landes Niedersachsen.
- Unterricht in den Laufbahngruppen 1 und 2

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt oder Tarifbeschäftigte mit

entsprechender Qualifikation. Der Dienstposten ist mit der BesGr. A 13 NBesO / Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Vorausgesetzt werden Führungserfahrungen im Justizvollzug sowie Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Erwachsenenbildung und Führungskräfte trainings sowie der Konzeptionierung von innovativen Bildungsangeboten. Weiterhin werden ein hohes Maß an Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Planungs- und Organisationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft und Flexibilität (Reisetätigkeit) vorausgesetzt. Mit der Vergabe des Dienstpostens wird zugleich auch - die laufbahnrechtliche Bewährung auf dem Dienstposten vorausgesetzt - über die Vergabe des Beförderungsamtes entschieden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (gern per E-Mail) auf dem Dienstweg an: Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, -Poststelle- , Philosophenweg 49, 38300 Wolfenbüttel, BIWF-Poststelle@justiz.niedersachsen.de.

Rückfragen beantwortet Ihnen die Behördenleiterin, Frau Drescher unter der Tel: 05331 9847226 oder per E-Mail: heidi.drescher@justiz.niedersachsen.de.

IX. Personalbedarf bei der Zentralen Arbeitsverwaltung am Standort Celle

In der Justizvollzugsarbeitsverwaltung des Landes Niedersachsen ist ab sofort der Dienstposten der

Geschäftsbuchhaltung (w/m/d)

neu zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bedienstete des nds. Justizvollzuges.

Die Ausschreibung richtet sich an Bedienstete der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz, die bereits über Erfahrung im Bereich der Buchhaltung verfügen. Der Dienstposten ist zum Praxisaufstieg geeignet. Aktuell steht max. eine Stelle der BesGr. A 9 zur Verfügung.

Erwartet werden Erfahrungen und Kenntnisse der Geschäftsbuchhaltung nach HGB, Fachkenntnisse der Umsatzbesteuerung, überdurchschnittliche Organisationsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Fähigkeiten, kaufmännisches bzw. buchhalterisches Interesse sowie Durchsetzungsfähigkeit.

Zu den Aufgaben zählen Kontierungen und Kontenabstimmungen mittels Finanzbuchhaltungssoftware (Infor LN); Zahlungsverkehr; Reporting; Unterweisung und Betreuung von Betriebsleitungen und Betriebsbuchhaltungen in den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt; Durchführung von Jahresabschlussarbeiten; Umsetzung umsatzsteuerrechtlicher Anforderungen; Standardisierung von Finanzbuchhaltungsprozessen und Controlling.

Die schriftlichen Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Justizvollzugsanstalt Celle, Trift 14, 29221 Celle oder per E-Mail an: jvce-poststelle@justiz.niedersachsen.de.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Kachler (Tel. 05141 7545-16) sowie Herr Klotzsch (Tel. 05141 7545-12) gern zur Verfügung.

Bekanntmachungen

Verlust eines Dienstsiegels:

Das Dienstsiegel des Amtsgerichts Göttingen mit der Nummer 206 wird wegen Verlust für kraftlos erklärt.

Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung und die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume durch Notarinnen und Notare (GemBANotVO)

Vom 24. Februar 2025

Abdruck aus dem Nds. GVBl. 2025 Nr. 10 vom 25. Februar 2025

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 1 Nr. 34 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 84), wird verordnet:

§ 1

Genehmigung

(1) ¹Eine Verbindung von Notarinnen und Notaren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) zur gemeinsamen Berufsausübung ist nur mit Genehmigung zulässig. ²Die Genehmigung kann mit Ausnahme eines Widerrufsverbahalts mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(2) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dies geboten ist, um den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten Rechnung zu tragen. ²Geboten ist die Versagung danach in der Regel insbesondere, wenn sich mehr als zwei Notarinnen und Notare zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

(3) ¹Über die Genehmigung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Notarinnen und Notare ihren Amtssitz haben. ²Die zuständige Notarkammer ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Die Beendigung einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der zuständigen Notarkammer unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume durch Notarinnen und Notare nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BNotO entsprechend.

§ 2

Übergangsregelung

¹Notarinnen und Notare, die am 1. April 2025 bereits zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder gemeinsame Geschäftsräume nutzen, haben bis zum 30. September 2025 eine Genehmigung nach § 1 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, zu beantragen. ²Wird ein Antrag nicht bis zum 30. September 2025 gestellt oder wird die Genehmigung nicht erteilt, so ist die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die bestehende Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zu beenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Hannover, den 24. Februar 2025

Niedersächsisches Justizministerium

Wahlmann

Ministerin

Begründung der Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung und die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume durch Notarinnen und Notare (GemBANotVO)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2022 S. 666) wurde ab dem 1. August 2022 die bis dahin in § 9 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) nur für hauptberufliche Notarinnen und Notare bestehende Möglichkeit, sich zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume zu haben, auch Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren eröffnet. Diese konnten sich bisher ausschließlich bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume unterhalten (vgl. § 9 Absatz 2 BNotO). Ein solcher Zusammenschluss bleibt ihnen auch weiterhin möglich. Er darf sich dann weiterhin nicht auf die notarielle Berufsausübung beziehen (§ 9 Absatz 2 Satz 3 BNotO (§ 59a Absatz 1 Satz 3 BRAO in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung)). Allerdings können bei einem solchen Zusammenschluss auch von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren schon bislang all diejenigen Sachmaterien soziiert werden, die von hauptberuflichen Notarinnen und Notaren nur im Rahmen der Verbindung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO soziiert werden können (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 311). Die Verbindung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO betrifft insoweit nicht die Amtsausübung an sich, sondern lediglich fiskalische Hilfgeschäfte und ist durch die Personenbezogenheit des Notaramtes begrenzt (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 310 f.). Dabei lässt sich der Begriff der fiskalischen Hilfgeschäfte mit dem wirtschaftlichen und organisatorischen Bereich ausfüllen, der die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes durch jedes einzelne Mitglied der Verbindung schaffen soll, etwa die Anstellung

von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder die Beschaffung von Räumen und Material (vgl. BeckOK BNotO/Strauß, 11. Edition 01.02.2025, § 9 Rn. 4, 68).

§ 9 Absatz 1 Satz 2 BNotO ermächtigt die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig sind (Nummer 1), und bestimmten Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung unterliegt (Nummer 2). Für Zusammenschlüsse nach § 9 Absatz 2 BNotO gilt der Genehmigungsvorbehalt daher nicht.

Notarinnen und Notare üben als Träger eines öffentlichen Amtes einen staatlich gebundenen Beruf aus, der auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Juli 2005 – NotZ 5/05, juris Rn. 8 m.w.N.). Aufgrund seiner Nähe zum öffentlichen Dienst ist es der Organisationsgewalt der Justizverwaltung vorbehalten, Zahl und Zuschnitt der Notariate zu bestimmen. Der Justizverwaltung kommt insoweit ein (Organisations) Ermessen zu, das sich auf alle Maßnahmen erstreckt, die die Errichtung, Ausgestaltung und Einziehung von Notarstellen betreffen. Zu solchen Maßnahmen zählt insbesondere auch ein in Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung des § 9 Absatz 1 Satz 2 BNotO eingeführter Genehmigungsvorbehalt, weil durch die Verbindung von Notarinnen und Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung mehrere selbständige Notariate organisatorisch vereinigt werden (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. April 2009 – 1 BvR 121/08, juris Rn. 42 m.w.N.).

II. Wesentliche Ergebnisse der Verordnungsfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden; vorzugswürdige Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine Auswirkungen.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Keine Auswirkungen.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare haben seit dem 1. August 2022 drei Möglichkeiten des Zusammenschlusses: (1) Den bisherigen Zusammenschluss zu einer reinen Anwaltsgesellschaft nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO, (2) einen Zusammenschluss nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO, der nur die fiskalischen notariellen Hilfsgeschäfte umfasst, sowie (3) zwei Zusammenschlüsse nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO, die streng voneinander zu trennen sind (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 311 f.). Abhängig von der Entscheidung, welche dieser Möglichkeiten eines Zusammenschlusses gewählt wird, ist die Zahl durchzuführender Genehmigungsverfahren.

VI. Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22; 2007 L 271 S. 18; 2008 L 93 S. 28; 2009 L 33 S. 49; 2014 L 305 S. 115) gilt nicht für durch Hoheitsakt bestellte Notare (Artikel 2 Absatz 4).

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Keine Auswirkungen.

VIII. Anhörungen

Den niedersächsischen Notarkammern und den niedersächsischen Rechtsanwaltskammern sowie dem Niedersächsischen Anwalt- und Notarverband im DAV e.V. wurde im Rahmen des § 31 Absatz 3 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellung genommen haben die Notarkammern und die Rechtsanwaltskammern Braunschweig und Oldenburg.

Die mitgeteilten Anmerkungen stehen in Einklang mit der beabsichtigten Reichweite des Genehmigungserfordernisses. Eine dahingehende Klarstellung wurde durch eine Ergänzung der Begründung vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Genehmigung):

Der Genehmigungsvorbehalt des Absatz 1 dient im Rahmen des (Organisations)Ermessens der Justizverwaltung der Abwendung von Gefahren für die geordnete Rechtspflege, indem er berufliche Verbindungen einer vorherigen Kontrolle unterstellt. Solche Verbindungen betreffen nicht die Amtsausübung an sich, sondern lediglich fiskalische Hilfsgeschäfte der Notarinnen und Notare und sind durch die Personenbezogenheit des Notaramtes begrenzt (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 310 f.). Die Möglichkeit von Nebenbestimmungen mit Ausnahme nur des Widerrufsvorbehalts trägt dabei den unterschiedlichen Konstellationen Rechnung (vgl. BT-Drs. 19/26828, S. 120).

Der Genehmigungsvorbehalt soll dabei zunächst die persönliche Amtsführung und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Notarin oder des Notars gewährleisten und einer Kommerzialisierung des Notaramtes entgegenwirken (vgl. § 9 Absatz 3 BNotO). Die Entstehung hierarchischer Strukturen zwischen den Notarinnen und Notaren einer Verbindung soll verhindert werden. Notarinnen und Notare bekleiden ein personenbezogenes öffentliches Amt und sind nicht Teil oder „ausführendes Organ“ einer irgendwie gearteten Rechtsbesorgungseinheit (vgl. Görk, NJW 2018, 2567 (2571)). Die Ermächtigung für den Genehmigungsvorbehalt wurde seinerzeit gerade eingeführt, damit nicht „selbständige Notarstellen dadurch aufgesogen werden, daß sich mehrere Notare zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden, wodurch nach Wegfall eines Notars aus der Sozietät einem neuen Notar eine selbständige Berufsausübung praktisch unmöglich gemacht wird“ (vgl. BT-Drs. 3/219, S. 45). Die übermäßige Konzentration von Beurkundungsgeschäften in ein und demselben Notariat gefährdet zudem die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen und beeinträchtigt die freie Notarwahl durch rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Juli 2005 – NotZ 5/05, juris Rn. 19).

Die Rechtsuchenden sollen sich weiterhin der einzelnen Notarin oder dem einzelnen Notar und nicht einem die Amtszeit einzelner Notarinnen und Notare überdauernden Notariatsbüro gegenübersehen (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 65). Funktion der von dem Gesetzgeber durch § 2 Satz 2 BNotO vorgegebenen Amtsbezeichnung ist auch, nach außen die Bedeutung dieses Amtes unter Berücksichtigung seines Inhalts zur Unterscheidung von anderen Ämtern zu verdeutlichen. Es entspricht daher ebenfalls den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege, dass Notarinnen und Notare in einheitlicher und der personengebundenen Natur ihres Amtes entsprechender Weise gegenüber dem um notarielle Dienstleistungen nachsuchenden Publikum in Erscheinung treten (vgl. BGH, Beschluss vom 23. April 2018 – NotZ (Brfg) 6/17, juris Rn. 17).

Eine Verbindung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO darf sich nicht auf die notarielle Tätigkeit beziehen und ist von einer Verbindung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO zu trennen (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 BNotO). Es dürfen keine Anwalts- und Notargesellschaften als „Mischgesellschaften“ bestehen; die Firmierung oder die Benennung der jeweiligen Verbindungen muss sich insoweit unterscheiden (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 311).

Eine organisatorische Vereinigung liegt demgegenüber gerade nicht schon dann vor, wenn eine Anwaltsnotarin oder ein Anwaltsnotar, die oder der sich nach § 9 Absatz 2 BNotO mit anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verbunden hat, die Kanzleiräume und die sonstige personelle wie sachliche Infrastruktur des rechtsanwaltlichen Zusammenschlusses auch für seine notarielle Tätigkeit mitnutzt (vgl. hierzu BeckOK BNotO/Strauß, 11. Edition 01.02.2025, § 9 Rn. 56).

Die einzelne Notarin und der einzelne Notar werden bei einer Verbindung von nicht mehr als zwei Notarinnen und Notaren sehr viel besser als solche oder solcher wahrgenommen. Ebenso sind sowohl die Aufteilung der Amtsgeschäfte als auch die Ausbildung hierarchischer Strukturen in diesem Fall deutlich weniger zu befürchten als im Falle eines Zusammenschlusses einer größeren Anzahl an Notarinnen und Notaren. Mit der grundsätzlichen Beschränkung auf zwei Notarinnen und Notare soll ferner Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern ermöglicht werden, sich auch auf einer „Nullstelle“ (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 11. Juli 2005 – NotZ 5/05, juris Rn. 15) behaupten zu können, wohingegen eine Durchsetzung gegen größere Sozietäten nur schwer möglich erscheint (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 64). Dabei setzt der Genehmigungsvorbehalt keine konkrete Gefahr für die geordnete Rechtspflege voraus, sondern die Ermächtigung des § 9 Absatz 1 Satz 2 BNotO erfasst auch schon die Abwehr bloß abstrakter Gefahren durch solche Verbindungen (vgl. BGH, Beschluss vom 26. November 2007 – NotZ 6/07, juris Rn. 38; vgl. auch BGH, Beschluss vom 27. Juni 1966 – NotZ 5/65, juris Rn. 20 ff.). Eine generelle Beschränkung auf zwei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare enthalten §§ 15a Satz 1, 15 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens im Land Nordrhein-Westfalen (Notarverordnung NRW – NotVO NRW) vom 5. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 840) und § 2 Absatz 2 Satz 2 der hessischen Verordnung zur Regelung der gemeinsamen Berufsausübung der Notarinnen und Notare vom 13. September 2022 (GVBl. S. 453).

Ob eine Verbindung den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege (vgl. § 4 BNotO) zuwiderläuft, ist gleichwohl stets einzelfallbezogen zu entscheiden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen nicht aufgrund des Genehmigungsvorbehalts von einer in Aussicht genommenen notariellen Tätigkeit abgehalten werden. Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern soll der Eintritt in bestehende Notariate – gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Bewerberlage (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 13. November 2023 – NotZ (Brfg) 7/22, juris Rn. 12) – nicht unnötig erschwert

werden. Der für die Genehmigung zuständigen Aufsichtsbehörde wird deshalb ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt; eine schematische Anwendung der Regelbeschränkung auf zwei Notarinnen und Notare ist gerade nicht gewollt (vgl. hierzu BVerfG, a.a.O., juris Rn. 71).

Einer geordneten Rechtspflege dient ebenso die chancengleiche Bestenauslese, die durch eine ungehinderte Ausübung der Personalhoheit der Landesjustizverwaltung sichergestellt wird. Das in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes verankerte Prinzip der chancengleichen Bestenauslese gilt auch bei der Besetzung freiberuflicher Notarstellen (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 53). Dies schließt gerade nicht aus, dass Notarinnen und Notare mit potentiellen Interessentinnen und Interessenten in Kontakt über eine Nachfolge treten. Denn mit der Übernahme bestehender Strukturen kann der Sorge um den Eintritt in die Selbständigkeit und um den Aufwand für den Aufbau einer eigenen Kanzlei samt Personal begegnet und verhindert werden, dass frei gewordene Stellen unbesetzt bleiben. Bei der Besetzung einer jeden frei gewordenen Stelle muss allerdings darauf hingewirkt werden, dass aus einem möglichst umfassenden Kreis der potentiellen Bewerberinnen und Bewerber diejenige oder derjenige mit der besten fachlichen und persönlichen Eignung ausgewählt wird (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 53). Der Gefahr einer unangemessenen Einflussnahme der verbliebenen Mitglieder auf die Entscheidung der Landesjustizverwaltung über die Nachfolge einer oder eines aus der Verbindung ausscheidenden Notarin oder Notars soll begegnet werden (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 57). Die Entscheidung über die zu besetzende Stelle soll nicht maßgeblich von den verbliebenen Partnerinnen und Partnern insoweit beeinflusst werden, als sich eine geeignete Bewerberin oder ein geeigneter Bewerber, die oder der sich mit dieser bestehenden Verbindung nicht auf eine Assoziierung einigen konnte, deshalb von einer Bewerbung auf eine ausgeschriebene Notarstelle abhalten lässt (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 52 m.w.N.). Erst recht sollen nicht schon Berufsinteressenten davon abgehalten werden, den für eine Bestellung zur Notarin oder zum Notar erforderlichen Aufwand aus diesem Grund nicht zu betreiben (vgl. BGH, a.a.O., juris Rn. 12). Die Personalhoheit der Landesjustizverwaltung soll dabei aber auch und gerade insoweit gesichert werden, als bei einer Abspaltung der ausgeschriebenen Stelle aus der Verbindung eine sog. „Nullstelle“ entstehen könnte. Der Landesjustizverwaltung darf nicht das lediglich formale Recht bleiben, nur die Ernennung zur Notarin oder zum Notar auszusprechen. Eine dahingehende Sicherung der Personalhoheit ist umso mehr geboten, als die Besetzung bei einer Entwicklung zu mehr und größeren Verbindungen weitgehend aus den Händen der zuständigen Landesjustizverwaltung in die der amtierenden Notarinnen und Notare übergehen könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Juli 1994 – NotZ 14/93, juris Rn. 38).

Scheidet eine Notarin oder ein Notar aus einer bestehenden Verbindung aus, ist die Fortsetzung dieses Zusammenschlusses mit ihrer Nachfolgerin oder ihrem Nachfolger eine neue und damit genehmigungsbedürftige Verbindung.

Der Entscheidung über die Genehmigung hat eine Anhörung der zuständigen Notarkammer voranzugehen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BNotO).

Der Notar hat unabhängig von einem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 BNotO eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume unverzüglich der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen. Gemäß § 12 der AV d. MJ v. 1. März 2001 – Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) – ist bereits diese Anzeige an das Oberlandesgericht zu richten. Deshalb und weil den Oberlandesgerichten nach § 2 Absatz 2 AVNot der jährliche Bericht obliegt, ob und für welche Amtsgerichtsbezirke die Ausschreibung von Notarstellen in Betracht kommt, wird auch die Entscheidung über die Genehmigung zur gemeinsamen Berufsausübung den Präsidentinnen und

Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen (§ 92 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 BNotO).

Spiegelbildlich ist auch die Beendigung der Verbindung anzuzeigen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BNotO). Diese Pflicht trifft alle verbundenen Notarinnen und Notare. Die Anzeige einer Notarin oder eines Notars kann die anderen entlasten. Notarinnen und Notare haben ihre Berufsverbindungen und die sich daraus potentiell ergebenden Konfliktpotentiale offen zu legen, damit die staatliche Dienstaufsicht die Funktionsfähigkeit der aus der unmittelbaren Staatsorganisation ausgegliederten öffentlichen Notarämter ordnungsgemäß unterstützen und überwachen kann (vgl. Frenz/Miermeister/Baumann, BNotO, 6. Auflage 2024, § 27 Rn. 1). Die für die vorsorgende Rechtspflege unabdingbare Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit des Notars sind nur gesichert, wenn der Notar sein Amt frei von Einflüssen Dritter ausüben kann, er insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen mit anderen Berufsträgern nicht beschränkt wird (vgl. Frenz/Miermeister/Baumann, a.a.O., Rn. 2). Eine Beendigung liegt damit erst dann vor, wenn keine Verbindung zwischen den Notarinnen und Notaren mehr besteht, welche die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars beeinträchtigen könnte (vgl. § 9 Absatz 3 BNotO). Dies schließt nicht aus, dass die Pflicht bereits vorzeitig durch Anzeige eines in der Zukunft liegenden Datums erfüllt wird.

Die vorstehenden Erwägungen bestehen grundsätzlich auch bei der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume. Der Genehmigungsvorbehalt besteht allerdings insoweit – entsprechend der Trennung zwischen einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO und einem solchen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 311 f.) – nur dann, wenn dieser Nutzung eine gesonderte Abrede zwischen den Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren ausschließlich für die notarielle Berufsausübung zugrunde liegt (vgl. insoweit zu dem Begriff einer „Kooperationsvereinbarung“ BGH, Beschluss vom 11. Juli 2005 – NotZ 5/05, juris Rn. 1). Auch (aber nur) in diesem Fall werden mehrere selbständige Notariate organisatorisch vereinigt. Eine solche Abrede ist der Zusammenschluss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO schon deshalb nicht, da dieser Zusammenschluss gerade nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt werden kann. Hiervon unabhängig ist die Reichweite des Mitwirkungsverbots nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Zielsetzung, Gefährdungen für das Vertrauen auf die Unparteilichkeit des Notars von vornherein auszuschließen (vgl. BT-Drs. 13/4138, S. 36), zu bestimmen.

Zu § 2 (Übergangsregelung):

Auch für etwaige seit dem 1. August 2022 zwischen Notarinnen und Notaren bestehende Berufsverbindungen ist eine Genehmigung zu beantragen. Maßgebliches Kriterium für die Genehmigungsfähigkeit sind auch hier die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege. Die Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gibt ausreichend Zeit, einen Genehmigungsantrag vorzubereiten und einzureichen.

Das der Genehmigungsbehörde eingeräumte Ermessen ermöglicht, etwaige berechnete Erwartungen von Notarinnen und Notaren, die im Vertrauen auf das Fortbestehen der bisherigen Rechtslage schützenswerte Dispositionen getroffen haben, zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 71). Schutzwürdiges Vertrauen in die geltende Rechtslage entfällt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht erst dann, wenn eine Änderung der Rechtslage sicher ist, sondern bereits dann, wenn mit einer Neuregelung ernsthaft zu rechnen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12, juris Rn. 199 m.w.N.). Dies ist bereits bei dem endgültigen Beschluss des Bundestages über einen Gesetzentwurf der

Fall (vgl. BVerfG, a.a.O., m.w.N.). Mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen in der Bundesnotarordnung wurde nicht nur Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren die Möglichkeit eingeräumt, sich nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume zu unterhalten; vielmehr wurden zugleich die Landesregierungen der Länder mit Anwaltsnotariat oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen ermächtigt, dahingehende Rechtsverordnungen zu erlassen, die eine Genehmigung vorsehen oder bestimmte Anforderungen festlegen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 BNotO). Mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung (Subdelegationsverordnung-Justiz) vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. Nr. 42/2022 vom 16. Dezember 2022) wurde diese Ermächtigung mit Wirkung vom 17. Dezember 2022 dem Justizministerium übertragen.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen der Justizsozialarbeiterin Daniela Schneider-Unangst, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD), mit der Nummer 028571 (gültig bis: 31.12.2028) wird für ungültig erklärt.

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen der Justizsozialarbeiterin Sarah Hinz, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD), mit der Nummer 017104 (gültig bis: 31.07.2026) wird für ungültig erklärt.

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen der Justizsozialarbeiterin Eva Maria Wesseln, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD), mit der Nummer 020710 (gültig bis: 32.05.2027) wird für ungültig erklärt.

Widerruf der Anerkennung einer Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bek. d. OLG Braunschweig vom 29.01.2025

Die Anerkennung der Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO der Frau Rechtsanwältin Nicole Busse, Tilsiter Str. 17, 31303 Burgdorf, wurde mit Ablauf des 31.01.2025 widerrufen.

Beschleunigte Vollstreckung von Jugendarresten

AV d. MJ v. 07.02.2025 (4210 – 403. 279)

– Nds. Rpfl. S. 112 –

– VORIS 33310 –

1. Der Jugendarrest nach §§ 13, 16 JGG dient der Ahndung von Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender. Er soll einerseits der Erziehung der jungen Menschen dienen, die Verfehlungen begangen haben, und andererseits Ausgleich für begangenes Unrecht sein.

Jugendarrest, der neben einer Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 16a, 21 JGG), neben einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 16a, 27 JGG) oder neben einem Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung (§ 61 Abs. 3 Satz 1 JGG) verhängt wird, dient der Vorbereitung oder Sicherung einer erfolgreichen Bewährung. Gleiches gilt für Ungehorsamsarrest, der bei Verstößen gegen Auflagen oder Weisungen während der Bewährung verhängt wird (§§ 23 Abs. 1 Satz 4, 29 Abs. 1 Satz 2 JGG).

Der Ungehorsamsarrest nach §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 Satz 2 JGG soll den Jugendlichen oder Heranwachsenden die Bedeutung von Weisungen und Auflagen verdeutlichen und in den Fällen, in denen er nicht Weisungen oder Auflagen ersetzt, zur Erfüllung derselben anhalten.

Der Erzwingungsarrest nach § 98 Abs. 2 OWiG soll zur Erfüllung der verhängten Auflagen oder zur Zahlung der Geldbuße anhalten und den jungen Menschen die Bedeutung der Verpflichtung zur Erfüllung angeordneter Sanktionen aufzeigen.

Zur Sicherung der erzieherischen Einwirkung des Jugendarrestes ist es notwendig, dass dieser besonders kurzfristig vollzogen wird. Der Arrest ist daher in aller Regel unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft zu vollziehen.

Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen die Regelungen über die Vollstreckung des Jugendarrestes, insbesondere die Regelungen der Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO).

2. Zur Sicherstellung eines kurzfristigen Vollzugs des Jugendarrestes wird das Arrestvollstreckungsverfahren wie folgt geregelt:

2.1 In Verfahren, in denen Jugendarrest verhängt wurde, ist die Vollstreckung umgehend nach Eintritt der Rechtskraft einzuleiten. Eine etwaige Kostenberechnung oder erforderliche Mitteilungen an das Erziehungsregister beim Bundeszentralregister erfolgen parallel oder nachrangig.

2.2 Verfahren, in denen Jugendarrest verhängt wurde, sind in der Vollstreckung generell besonders vorrangig zu bearbeiten. Je länger der Eintritt der Rechtskraft zurückliegt, desto dringlicher sind die Verfahren zu bearbeiten. Die Vollstreckungsgerichte am Ort einer Arrestvollzugseinrichtung erstellen zu diesem Zweck eine Reihenfolge der anhängigen Vollstreckungsverfahren. Verfahren, bei denen die Rechtskraft länger zurückliegt, haben grundsätzlich Vorrang.

2.3 Akten, die eine noch nicht vollstreckte Arrestentscheidung beinhalten, werden deutlich gekennzeichnet. Im Umlauf sind sie zusätzlich als Eilt-Sachen zu kennzeichnen. Ist ein Vollstreckungsheft angelegt, so genügt dessen Kennzeichnung.

2.4 Die Serviceeinheiten legen unmittelbar nach Rechtskraft einer Arrestentscheidung die Akten der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter als Vollstreckungsleitung vor.

Beigefügt wird das Formblatt zur Abgabe der Vollstreckung (Anlage). Das Formblatt wird von der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter kurzfristig unterzeichnet. Dem Formblatt werden folgende Unterlagen beigefügt:

- 2.4.1 eine Ausfertigung des Urteilstenors oder des Arrestbeschlusses mit Rechtskraftvermerk;
- 2.4.2 die Anklageschrift, wenn das arrestverhängende Urteil noch nicht vorliegt;
- 2.4.3 der Jugendhilfebericht, wenn dieser vorliegt. Liegt kein Jugendhilfebericht vor, wird im Formblatt das zuständige Jugendamt benannt, nach Möglichkeit unter Nennung der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters; auf dem Formblatt wird das Nichtvorliegen des Berichts vermerkt.
- 2.4.4 ein Auszug aus dem Erziehungsregister.

Das Formblatt mit den beigefügten Unterlagen wird unverzüglich an das nach dem Vollstreckungsplan zuständige Vollstreckungsgericht übersandt. Nicht auf diese Weise übermittelte Unterlagen nach Nummer 13 JAGO, insbesondere die Urteilsausfertigung, werden, sobald sie vorliegen, unverzüglich unter Bezugnahme auf die Vorabsendung oder das Aktenzeichen des Vollstreckungsgerichts am Ort der Jugendarrestvollzugseinrichtung nachgesandt. Von einer doppelten Übersendung von Unterlagen ist abzusehen.

Bei der erstmaligen Übersendung von Unterlagen bestätigt das Vollstreckungsgericht am Ort der Jugendarrestvollzugseinrichtung unverzüglich den Eingang der Unterlagen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens.

2.5 Im Fall von Jugendarrest, der

- 2.5.1 neben einer Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 16a, 21 JGG),
- 2.5.2 neben einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 16a, 27 JGG),
- 2.5.3 neben einem Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung (§ 61 Abs. 3 Satz 1 JGG) oder
- 2.5.4 bei Verstößen gegen Auflagen oder Weisungen während der Bewährungszeit (§§ 23 Abs. 1 Satz 4, 29 Abs. 1 Satz 2 JGG)

verhängt wird, wird im Formblatt der Name der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers nebst Anschrift aufgeführt. Ist eine namentliche Bestellung nicht erfolgt, wird das Büro der für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Bezirksleitung des AJSD als Ansprechpartner benannt. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass die Angaben zum Wohn- oder Aufenthaltsort der Arrestantin oder des Arrestanten zutreffend sind.

In den in Nummern 2.5.1 bis 2.5.4 genannten Fällen teilt das Vollstreckungsgericht die rechtskräftige Entscheidung über den Arrest daneben umgehend der zuständigen Bewährungshelferin oder dem zuständigen Bewährungshelfer mit, damit von dort mit der oder dem Verurteilten rechtzeitig der Arrestvollzug und die weitere Bewährungszeit vorbereitet werden können. Ferner wird ggf. mitgeteilt, an welches Gericht die Vollstreckung des Arrestes abgegeben wird. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die zuständige Bewährungshelferin oder der zuständige Bewährungshelfer bereits hinreichend Kenntnis hat.

Ist eine namentliche Bestellung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers nicht erfolgt, wird die Mitteilung an das Büro der für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Bezirksleitung des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD) übersandt. Mit der Übersendung erfolgt der Hinweis: „EILT: Jugendarrest während einer Bewährung!“.

2.6 Das Vollstreckungsgericht teilt die rechtskräftige Verhängung von Ungehorsams- oder Erzwingungsarrest umgehend dem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe mit, der die Vollstreckung der nicht erfüllten Auflagen oder Weisungen überwacht, damit die Jugendhilfe die Jugendlichen oder Heranwachsenden noch rechtzeitig zur Erfüllung der Weisungen, Auflagen oder Zahlungen anhalten kann. Dies ist nicht erforderlich, wenn der entsprechende Träger bereits hinreichend Kenntnis hat.

2.7 Sobald Vollstreckungsleitungen Kenntnis davon erlangen, dass Auflagen, Weisungen oder Zahlungen nach der Verhängung von Ungehorsams- oder Erzwingungsarrest noch kurzfristig erledigt werden, wird dies der Vollstreckungsleitung am Ort der Arrestvollzugseinrichtung unverzüglich mitgeteilt.

2.8 Die Ladung zum Arrestantritt soll in der Regel unmittelbar nach Eingang des Formblatts und dessen Anlagen beim Vollstreckungsgericht am Ort der Arrestvollzugseinrichtung erfolgen. Ein Abwarten mit der Ladung bis zum Eingang der weiteren Unterlagen soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Fehlende Unterlagen werden parallel zur Ladung unter Hinweis auf den angesetzten Arrestantritt angefordert.

2.9 Die Vollstreckungsgerichte am Ort der Arrestvollzugseinrichtung sorgen durch geeignete Maßnahmen für eine möglichst hohe Auslastung der Vollzugskapazitäten. Freie Kapazitäten werden so weit wie möglich durch Ausnutzung kurzfristiger Vollstreckungsmöglichkeiten vermieden. Es kann sich bei Jugendarrestanstalten anbieten, die Vollstreckung von Kurz- und Freizeitarresten wochenweise zu kombinieren. In diesen Fällen ist ein Abwarten mit der Ladung von bis zu drei Wochen nach Eingang beim Vollstreckungsgericht möglich. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 2.13.

2.10 Sind Arreste aus mehreren Entscheidungen zu vollstrecken, sollen diese möglichst im Zusammenhang vollstreckt werden, wenn sich dadurch keine wesentliche Verzögerung der Vollstreckung ergibt. Eine Vollstreckung im Zusammenhang unterbleibt, wenn erzieherische Gründe im Einzelfall entgegenstehen.

2.11 Die Ladungsfrist soll nicht mehr als vier Wochen betragen.

2.12 Ist Jugendarrest

2.12.1 neben einer Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 16a, 21 JGG),

2.12.1 neben einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 16a, 27 JGG),

2.12.1 neben einem Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung (§ 61 Abs. 3 Satz 1 JGG) oder

2.12.1 bei Verstößen gegen Auflagen oder Weisungen während der Bewährungszeit (§§ 23 Abs. 1 Satz 4, 29 Abs. 1 Satz 2 JGG)

zu vollstrecken, wird die Ladung zugleich umgehend der zuständigen Bewährungshelferin oder dem zuständigen Bewährungshelfer zur Kenntnis übermittelt. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die zuständige Bewährungshelferin oder der zuständige Bewährungshelfer bereits hinreichend Kenntnis hat.

Ist eine namentliche Bestellung nicht erfolgt, wird die Ladung an das Büro der für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Bezirksleitung des AJSD übersandt. Mit der Übersendung erfolgt der Hinweis: „EILT: Jugendarrest während einer Bewährung!“.

2.13 Die Vollstreckung von Jugendarresten, die

2.13.1 neben einer Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 16a, 21 JGG),

2.13.2 neben einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 16a, 27 JGG),

2.13.3 neben einem Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung (§ 61 Abs. 3 Satz 1 JGG) oder

2.13.4 bei Verstößen gegen Auflagen oder Weisungen während der Bewährungszeit (§§ 23 Abs. 1 Satz 4, 29 Abs. 1 Satz 2 JGG)

verhängt worden sind, hat unter Zurückstellung und nötigenfalls Umladung anderer Arrestantinnen und Arrestanten größtmögliche Priorität. Eine Vollstreckungsverjähmung nach § 87 Abs. 4 Satz 2 JGG ist zu vermeiden. Die Bearbeitung dieser Fälle erfolgt besonders beschleunigt. Die Kontaktaufnahme mit der Vollstreckungsleitung am Ort der Arrestvollzugseinrichtung erfolgt in der Regel persönlich, telefonisch oder elektronisch. Der besonders kurzfristige Arrestantritt soll in diesen Fällen durch organisatorische Vorkehrungen und Vereinfachungen ermöglicht werden.

2.14 Bei der Vollstreckung von Erzwingungsarresten, die in Verfahren anlässlich von Schulversäumnissen verhängt wurden, berücksichtigen die Vollstreckungsleitungen, dass seit dem Schulversäumnis und dem Bußgeldbescheid regelmäßig bereits erhebliche Zeit verstrichen ist. Jede weitere unnötige Verzögerung soll vermieden werden.

2.15 Vollstreckungsleitungen prüfen in geeigneten Fällen so früh wie möglich und nötigenfalls fortlaufend, ob eine besonders kurzfristige Vollstreckung in der Arrestvollzugseinrichtung aufgrund freier Kapazitäten möglich ist.

Geeignet sind:

2.15.1 Fälle, in denen eine besonders kurzfristige erzieherische Einwirkung auf die Verurteilte oder den Verurteilten erforderlich ist;

2.15.2 Fälle, in denen die Zuführung zum Jugendarrest kurzfristig sichergestellt werden kann.

Die Kontaktaufnahme mit der Vollstreckungsleitung am Ort der Arrestvollzugseinrichtung erfolgt in der Regel persönlich, telefonisch oder elektronisch. Der besonders

kurzfristige Arrestantritt soll in diesen Fällen durch organisatorische Vereinfachungen ermöglicht werden.

Eine Ladung kann in solchen Fällen nach Abstimmung mit der Jugendarresteinrichtung über freie Kapazitäten auch mündlich unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft, ggf. noch im Hauptverhandlungstermin oder Anhörungstermin, erfolgen. Bei Jugendlichen setzt diese Vorgehensweise einen Rechtsmittelverzicht auch durch die Personensorgeberechtigten voraus.

2.16 Vollstreckungsaufschub soll bei Arresten nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Gründe von der Arrestantin oder dem Arrestanten oder in sonstiger Weise glaubhaft gemacht wurden. Der Aufschubgrund ist aktenkundig zu machen. Der Vollstreckungsaufschub ist auf die notwendige Zeit zu begrenzen. Die Entscheidung über einen Vollstreckungsaufschub wird mit der Ladung zu einem neuen Termin zum Arrestantritt verbunden, es sei denn, dies ist angesichts des Aufschubgrundes nicht möglich.

2.17 Wird ein Arrest nicht angetreten, wird unverzüglich ein Vorführersuchen an die zuständige Polizeidienststelle oder eine andere geeignete Stelle mit der Bitte um kurzfristige Erledigung gestellt. In dem Vorführersuchen ist die Bitte aufzunehmen, dass eine vorherige Information der Arrestantin oder des Arrestanten über die geplante Vorführung unterbleibt. Das Vollstreckungsgericht stellt nötigenfalls in Absprache mit der vorführenden Stelle sicher, dass der Arrest entsprechend kurzfristig vollzogen werden kann.

Ist ein Jugendarrest

2.17.1 neben einer Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 16a, 21 JGG),

2.17.2 neben einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 16a, 27 JGG) oder

2.17.3 neben einem Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung (§ 61 Abs. 3 Satz 1 JGG) zu vollstrecken,

enthält das Vorführersuchen den Hinweis: „EILT: Jugendarrest während einer Bewährung!“.

3. Diese AV tritt am 14.02.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Amtsgericht _____, den _____

Az. _____

**JUGENDARREST!
Eilt sehr!**

Frau/Herrn Vollstreckungsleiter(in) für den Jugendarrest
beim
Amtsgericht _____

Vollstreckung von Jugendarrest

Gegen Personalien siehe anliegendes Rubrum
 Name: _____,
geb. am: _____ in: _____,
derzeit wohnhaft _____
/aufhältig: _____

Geschlecht: männlich weiblich, ist durch anliegende Entscheidung, rechtskräftig
seit _____, Jugendarrest verhängt worden. Die Vollstreckung wird hiermit
abgegeben. Ich bitte um kurzfristige Übernahme der Vollstreckung.

Bemerkungen:

- Jugendarrest im Zusammenhang mit einer Bewährung (§§ 16a, 23, 29, 61 JGG)
 Vorrangiges Jugendverfahren
 BtM-Konsum / Erkrankungen _____
 Bestehendes Arbeits-/Ausbildungsverhältnis, ggf. beginnend _____
 Schüler/in

Personensorgeberechtigte wie anliegendes Rubrum

Bewährungshelfer/in _____
(zust. Bezirksleitung AJSD) _____
zuständiges Jugendamt _____
(zust. Mitarbeiter/in) _____
Sonstige Bemerkungen _____

Richter(in) am Amtsgericht

- Anlagen: Urteilstenor / Beschluss
 Anklageschrift
 Jugendhilfebericht liegt nicht vor
 Erziehungsregisterauszug

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot)

AV d. MJ v. 18.02.2025 (3830 - 201. 233)

– Nds. Rpfl. S. 118 –

– VORIS 32370 00 00 00 008 –

Bezug: AV v. 01.03.2001 (3830 - 202. 233) (Nds. Rpfl. S. 100),
zuletzt geändert durch AV v. 13.12.2022 (Nds. Rpfl. 2023 S. 173)
– VORIS 32370 00 00 00 008 –

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 01.04.2025 wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Angabe „, § 9 Abs. 2, 3“ wird gestrichen.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Antrag von Notarinnen und Notaren auf Erteilung der Genehmigung, sich mit anderen Notarinnen oder Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume zu nutzen (§ 1 Abs. 1, 5 GemBANotVO), ist mit Begründung samt Beifügung einer Kopie der Vereinbarung über die Verbindung oder die Nutzung über das Landgericht dem Oberlandesgericht vorzulegen.“

**Elektronische Aktenführung im Niedersächsischen
Justizministerium und in seinem Geschäftsbereich in Justizverwaltungs-
angelegenheiten**

AV d. MJ v.18.02.2025 (1510 - 107. 79)

– Nds. Rpfl. S. 118 –

– VORIS 31600 –

Bezug: AV v. 16.03.2020 (Nds. Rpfl. S. 111)
– VORIS 31600 –

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 01.01.2025 aufgehoben.

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: Poststelle@mj.niedersachsen.de.